



# **Satzung**

## **über die Benutzung des Intergenerationenparks Steinbuschanlagen der Stadt Wissen vom 10.02.2020**

Der Stadtrat Wissen hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert am 19.12.2018 i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 21. Juni 2019 i.V.m. dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 zuletzt geändert am 22.09.2019 i.V.m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Wissen (Gefahrenabwehrverordnung) in seiner Sitzung vom 10.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Wissen unterhält den auf ihrem Gebiet befindlichen Intergenerationenpark Steinbuschanlagen auf dem Flurstück Nr. 35/4 (Gemarkung Wissen, Flur 7). Die räumliche Abgrenzung der Steinbuschanlagen ist im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Die Stadt Wissen stellt die Steinbuschanlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzung ist nach den Bestimmungen dieser Satzung gestattet.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Intergenerationenpark Steinbuschanlagen ist eine generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsstätte. Sie besteht aus folgenden vier Modulen:
  - a) Naturnahe Spiel- und Bewegungsflächen:
    - Seilbahnanlage
    - Rasenhügellabyrinth (mit Balancier- und Kletterstämmen)
    - Baumhausanlage mit Klettermöglichkeiten
    - Naturnaher Spielbereich (mit Balancierstrecke, Doppelschaukel, Sandmatschbereich, künstlichem Bachlauf und Rutschenhügel)
    - Spiel- und Bewegungsangebote (mit Riesenschaukel, Slacklines und Hängematte)
    - Baumstamm-Mikado
  - b) Naturnahe Erholungs- und Begegnungsflächen:
    - Atrium als Treffpunkt (aus Steinquadern)
    - Sitzplätzen
    - Sitzmauer Steinquader
    - Picknickbereich
    - Boulefläche
    - Ökologischer Freiraum
    - Trinkbrunnen
    - Toilettenanlage
  - c) Ökologische Freiflächen:
    - Grüne Freiflächen (mit Felsenmeer)
    - Ökologischer Freiraum (mit Streuobstwiese, Insektenhotel, Nistkästen, Bienen- und Vogelnährgehölzen, Hochbeete)
  - d) Deckmalflächen:
    - Ehrengrab Pfarrer Steinbusch

- Kriegerdenkmal 1914/1918
  - Kriegerdenkmal 1870/71
- (2) Die Nutzungsziele der Steinbuschanlagen sind: Naturnah Bewegung zu fördern, Begegnungen zu ermöglichen und die Gesundheit zu schützen. Weiterhin dienen sie dem Gedenken an Pfarrer Steinbusch sowie der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
  - (3) Die Steinbuschanlagen dienen sowohl der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse als auch der Schaffung und nachhaltigen Förderung von generationsübergreifenden sozialen Kontakten sowie integrativen Begegnungen insbesondere mit behinderten oder älteren Menschen.
  - (4) Die Steinbuschanlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Wissen.

### **§ 3**

#### **Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung der Steinbuschanlagen ist Jedermann in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungs- und Aufenthaltsrechtes richtet sich nach dieser Satzung. Ein Anspruch auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Sport- und Spielgeräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Das Durchqueren der Steinbuschanlagen als Verbindungsweg ohne Nutzung der Sport- und Spielmöglichkeiten ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen, insbesondere bei Gewitter, Hagel oder Sturm, sind die Steinbuschanlagen unverzüglich zu verlassen. Für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können die Steinbuschanlagen ganz oder teilweise gesperrt oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzung sowie der Aufenthalt in den Steinbuschanlagen ist von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- (2) Ausnahmen hiervon können von der Stadt Wissen auf Antrag zugelassen werden.

### **§ 5**

#### **Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Steinbuschanlagen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Die Steinbuschanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, zweckentfremdet oder verunreinigt werden. Beim Verlassen der Steinbuschanlagen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden. Die vorhandenen Müllbehälter sind zu benutzen.
- (3) In den Steinbuschanlagen ist insbesondere untersagt:
  1. in aggressiver oder störender Form zu betteln;
  2. alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen. Dies gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen im dafür festgelegten Veranstaltungsbereich;
  3. sich in den Steinbuschanlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  4. zu rauchen;
  5. Drogen aller Art mitzubringen und zu konsumieren;
  6. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlage zu verrichten;
  7. den Trinkbrunnen oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen;
  8. Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle;
  9. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben;
  10. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen sowie Pflanzflächen und gesperrte Bereiche zu betreten;

11. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen;
  12. Plakate anzubringen,
  13. Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen (dies gilt auch bei Nutzung der Steinbuschanlagen als Verbindungsweg) oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher in den Steinbuschanlagen frei laufen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind und sie an der Leine geführt werden sowie Diensthunde des Bundes, des Landes und der Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können;
  14. Feuer anzuzünden;
  15. Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen;
  16. Grillgeräte mitzubringen und zu benutzen oder offene Feuerstellen zu errichten;
  17. das Zelten, Campen oder Übernachten;
  18. in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben sowie Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
  19. der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten, sowie das Überfliegen der Steinbuschanlagen mit diesen;
  20. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten;
  21. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen;
  22. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Wissen Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  23. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte oder andere gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu benutzen;
  24. das Tragen von Fahrradhelmen auf Sport- und Spielgeräten;
  25. die Nutzung der Steinbuschanlagen von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen;
  26. die durch die Steinbuschanlagen führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollator und Rollstühlen zu befahren (das Schieben des Fahrrades zur Durchquerung der Steinbuschanlagen ist erlaubt);
  27. sich in Steinbuschanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- (4) Die an den einzelnen Sport- und Spielgeräten angebrachten Hinweise sind zu beachten.
  - (5) Den Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
  - (6) Fundsachen sind im Rathaus der Verbandsgemeinde Wissen abzugeben.

## **§ 6**

### **Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot**

- (1) Die Stadt Wissen übt in den Steinbuschanlagen das Hausrecht aus. Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen von beauftragten Bediensteten oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können aus den Steinbuschanlagen verwiesen werden (Platzverweis).
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein befristetes oder unbefristetes Platzverbot ausgesprochen werden.

## **§ 7**

### **Schadensersatzansprüche**

- (1) Wer Spiel- und Sportgeräte, Gebäude und deren Einrichtungen, sonstige Gegenstände sowie die Außenanlage vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Wissen zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Steinbuschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Wissen für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Die Stadt Wissen haftet nicht für Schäden, die
  - a) einem Benutzer durch vorschriftswidriges Verhalten,
  - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräten,
  - c) durch das Verhalten anderer Nutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Wissen übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
  - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
  - b) die Sicherheit der von Besuchern mitgebrachten Gegenständen und Spielsachen.
- (4) In den Steinbuschanlagen wird kein Winterdienst durchgeführt. Die Benutzung bei Glätte und Schnee erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) sich außerhalb der in § 4 festgelegten Öffnungszeiten in den Steinbuschanlagen aufhält,
  - b) entgegen § 5 Abs. 2 die Steinbuschanlagen oder ihre Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verunreinigt,
  - c) einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
    1. in aggressiver oder störender Form bettelt;
    2. alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitbringt oder zu sich nimmt.  
Dies gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen im dafür festgelegten Veranstaltungsbereich;
    3. sich in den Steinbuschanlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
    4. in den Steinbuschanlagen raucht;
    5. Drogen aller Art mitbringt und konsumiert;
    6. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlage verrichtet;
    7. den Trinkbrunnen oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt;
    8. Materialien aller Art lagert, insbesondere Abfälle;
    9. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt;
    10. Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt sowie Pflanzflächen und gesperrte Bereiche betritt;
    11. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, zu verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt;
    12. Plakate anbringt,
    13. Hunde oder sonstige Tiere mit sich führt (dies gilt auch bei Nutzung der Steinbuschanlagen als Verbindungsweg) oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher in den Steinbuschanlagen frei laufen lässt. Dies gilt nicht für Blindenhunde, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind und sie an der Leine geführt werden sowie Diensthunde des Bundes, des Landes und der Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können;
    14. Feuer anzündet;
    15. Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt;
    16. Grillgeräte mitbringt oder benutzt oder offene Feuerstellen errichtet;
    17. zeltet, campiert oder übernachtet;
    18. in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte betreibt sowie Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;

19. Drohnen oder Modellflieger betreibt oder die Steinbuschanlagen mit diesen überfliegt;
  20. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet;
  21. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt;
  22. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Wissen Waren oder Leistungen aller Art anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
  23. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte oder andere gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder benutzt;
  24. Fahrradhelme auf Sport- und Spielgeräten trägt;
  25. die Nutzung der Steinbuschanlagen von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen zulässt;
  26. die durch die Steinbuschanlagen führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollator und Rollstühlen befährt;
  27. sich in Steinbuschanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert.
- d) Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals keine Folge leistet;
- e) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter a) bis d) bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 GemO i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Wissen, 26.02.2020  
Berno Neuhoff  
Stadtbürgermeister

# Anlage



Allgemein	Ausstattung	Belagflächen	Topographie
<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungsgrenze</li> <li>Gelände</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sitzbank / Sitzauflage</li> <li>Picknickbank</li> <li>Leuchte, neu, bestehend, versetzt</li> <li>Bodenstrahl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fossil / Asphalt</li> <li>Wassergebundene Wegedecke</li> <li>Pflaster</li> <li>Kunststoffbelag/EPDM</li> <li>Rindenschot</li> <li>Sand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Höhentlinie</li> <li>Böschungsimlinie</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vegetation</li> <li>Baum, Bestand</li> <li>Baum, Neupflanzung</li> <li>Blühreifen</li> <li>Staudenfläche</li> <li>Strauchpflanzung, z.T. vorhanden</li> <li>Rasen- und Wiesenflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturnahe Elemente</li> <li>Findlinge</li> <li>Steinquadrate / wüfel</li> <li>Stammholz, senkrecht</li> <li>Stammholz, liegend</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Höhen</li> <li>φ 227,40 Bestandshöhe</li> <li>227,30 Planungshöhe</li> </ul>

**STADT+NATUR**  
 Landschaftsarchitekten  
 Helga Berger  
 Norbert Schäfer  
 Landschaftsarchitektur  
**STADT+NATUR**  
 Hauptstraße 4  
 74855 Ammerkeim  
 Tel. 06346 / 24 34 8 - 80  
 Fax 06346 / 24 34 8 - 99  
 E-Mail info@stadt-und-natur.de  
 Web www.stadt-und-natur.de

Projekt: 113 Einzel-Stadtbereichsange  
 Stadtbereichsarchitektur  
 57537 Alheim

Auftraggeber: Stadt Weiden  
 Platz des Heiligen Johannes  
 92537 Alheim

Planfest: Genehmigungsplan - Ortsmitte

Datum: 01.02.2019  
 geändert:

Bearbeiter:  
 H. Schäfer  
 T. Schäfer  
 S. Strumpf

Maßstab:  
 1:500  
 Blatt:  
 01  
 Index:

Der Architekt: Der Bauherr:

© 2019 Stadt Weiden, alle Rechte vorbehalten

### **Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 26.02.2020  
Michael Wagener  
Bürgermeister